



Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen Königsblau Hilfe. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e. V.“. Sitz des Vereins ist Gelsenkirchen.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Unterstützung und Beratung von Personen, die als Anhänger des FC Schalke 04 e. V. in juristische Konflikte gekommen sind oder kommen können, welche in Zusammenhang mit deren Fan-Dasein stehen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Durchführung von Informationsveranstaltungen über die Rechte als Fußballfan, Beratung bei laufenden juristischen Verfahren im Zusammenhang mit dem Vereinszweck, der Vermittlung von erfahrenen Rechtsanwälten und finanzielle Unterstützung betroffener Mitglieder zur Begleichung von Rechtsanwalts- sowie Verfahrenskosten im Zusammenhang mit dem Vereinszweck.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1)

Vereinsmitglieder können natürliche Personen werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Der Verein stellt ein Antragsformular zur Verfügung, welches beim Antrag auf Aufnahme als Mitglied zu verwenden ist.

(2)

Der Vorstand entscheidet über die Annahme des Aufnahmeantrages. Mit Annahme des Aufnahmeantrages wird die Mitgliedschaft im Verein begründet. Die Ablehnung des Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung und ist nicht anfechtbar.

(3)

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Vereinsausschluss oder Tod des Mitglieds. Im Falle des Austritts muss die Austrittserklärung per Brief an den Vorstand erklärt werden. Die Frist für den Austritt aus dem Verein beträgt einen Monat zum Ende des Geschäftsjahrs. Im Falle des Austritts werden bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge nicht erstattet. Mit dem Austritt aus dem Verein gehen Ansprüche des Vereins auf Zahlung rückständiger Mitgliedsbeiträge nicht unter.

(4)

Der Vorstand des Vereins hat das Recht, den Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung zu verfügen, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins in einem überdurchschnittlichen Maße verstoßen hat. Vor Beschlussfassung über einen beabsichtigten Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör zu geben. Das Mitglied hat dann das Recht, zu dem beabsichtigten Ausschluss binnen zwei Wochen nach Zugang über die Mitteilung eines beabsichtigten Vereinsausschlusses schriftlich Stellung zu nehmen. Die Stellungnahme hat gegenüber dem Vorstand zu erfolgen.

Beschließt der Vorstand nach Prüfung der Stellungnahme, das Mitglied auszuschließen, ruhen ab diesem Zeitpunkt die Rechte und Pflichten des Mitglieds. Das Mitglied hat sodann das Recht, gegen den Vereinsausschluss innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Vereinsausschlusses erneut den Vorstand anzurufen und weitere Argumente anzuführen. Der Vorstand verpflichtet sich, diese Argumente eingehend zu prüfen und entscheidet dann endgültig, ob es bei dem Vereinsausschluss verbleibt oder dieser zurückgenommen wird.

(5)

Amtierende Vorstandsmitglieder dürfen nicht nach § 4 (4) der Satzung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

(6)

Wenn ein Mitglied über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist, kann der Vorstand das Mitglied ausschließen. In diesem Fall wird das Mitglied schriftlich über den beabsichtigten Ausschluss informiert. Das Mitglied hat nach Zugang der Mitteilung über den beabsichtigten Vereinsausschluss noch die Möglichkeit, den rückständigen Mitgliedsbeitrag auszugleichen. Erfolgt vollständiger Ausgleich innerhalb dieser Frist, wird das Mitglied nicht wegen des Zahlungsrückstands ausgeschlossen.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

(1)

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

(2)

Kommt ein Mitglied mit seinen Beitragszahlungen über einen Zeitraum von mehr als zwei Monaten in Rückstand, so ruht die Mitgliedschaft des Mitglieds bis zur vollständigen Begleichung sämtlicher Mitgliedsbeiträge.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 7 Mitgliederversammlung

(1)

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, die Entlastung des Vorstands, die Entgegennahme der Berichte des Vorstands über das vergangene Geschäftsjahr, die Wahl der Kassenprüfer, die Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen, die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung sowie die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

(2)

Die Mitgliederversammlung hat in jedem Geschäftsjahr einmal stattzufinden. Sie soll im zweiten Quartal eines jeden Jahres stattfinden.

(3)

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens 50% der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen. Der Vorstand ist berechtigt, jederzeit auf eigene Veranlassung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

(4)

Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte einberufen. Die Schriftform ist durch rechtzeitige Absendung einer Email gewahrt.

(5)

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens zwei Wochen vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung der Tagesordnung ist dann zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt zu machen.

(6)

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nachfolgenden Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(7)

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Protokollführer zu wählen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

(8)

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Anträgen auf Änderungen der Satzung bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Bei Anträgen auf Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von 80% der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

(9)

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

(1)

Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden oder einer Vorsitzenden sowie zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertretern des Vorsitzenden. Sämtliche Vorstandsmitglieder sind untereinander gleichberechtigt. Der Vorstand entscheidet intern über seine Arbeitsaufteilung. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.

(2)

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Ihre Wiederwahl ist zulässig.

(3)

Der Vorstand bleibt so lange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

(4)

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein oder bei Erklärung des Rücktritts von dem Vorstandsamt endet auch das Amt als Vorstand. Der verbleibende Vorstand ist in diesem Fall berechtigt, für den Zeitraum der noch laufenden Amtsperiode ein weiteres Vereinsmitglied in den Vorstand zu berufen oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die ein neues Mitglied in den Vorstand wählt.

(5)

Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die gefassten Beschlüsse werden schriftlich niedergelegt und vom Vorstand unterschrieben.

§ 9 Kassenprüfung

(1)

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren jeweils zwei Kassenprüfer. Die Kassenprüfer dürfen nicht zugleich Mitglied des Vorstands sein. Ihre Wiederwahl ist zulässig.

(2)

Einer der Kassenprüfer erstattet auf jeder ordentlichen Mitgliederversammlung einen Bericht über die ausgeübte Tätigkeit der Kassenprüfer.

(3)

Scheidet ein Kassenprüfer während seiner laufenden Amtsperiode aus dem Amt wegen Rücktritts oder Beendigung der Vereinsmitgliedschaft aus, übt der weitere Kassenprüfer sein Amt bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung allein aus. Scheidet auch der weitere Kassenprüfer aus diesen Gründen oder beide Kassenprüfer gleichzeitig aus dem Amt aus, hat der Vorstand zur Wahl eines oder, falls beide Kassenprüfer ausgeschieden sind, beider Kassenprüfer eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Wahl des Kassenprüfers oder der Kassenprüfer einzuberufen.

§ 10 Hilfeausschuss

(1)

Der Verein hat einen Hilfeausschuss, der über die Anträge der Mitglieder auf Unterstützung finanzieller Art entscheidet. Der Hilfeausschuss besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern des Vereins. Die Mitglieder des Hilfeausschusses werden vom Vorstand berufen und abberufen. Mindestens ein Mitglied des Hilfeausschusses soll vom Vorstand entsandt werden.

(2)

Der Hilfeausschuss gibt sich eine eigene Geschäftsordnung, die ihn in die Lage versetzen soll, möglichst zeitnah, insbesondere bei Notsituationen, über Anträge von Mitgliedern auf finanzielle Unterstützung entscheiden zu können.

(3)

Der Hilfeausschuss fasst über die Anträge der Mitglieder auf finanzielle Unterstützung Beschlussempfehlungen an den Vorstand. Aus der Beschlussempfehlung hat hervorzugehen, ob nach Ansicht des Hilfeausschusses die beantragte Unterstützungsleistung gewährt, versagt oder teilweise gewährt werden sollte. Der Vorstand soll nach Möglichkeit der Beschlussempfehlung folgen.

§ 11 Unterstützung von Mitgliedern

(1)

Jedes Mitglied hat grundsätzlich Anspruch auf kostenfreie Beratung in einer Situation, wie sie vom Vereinszweck umschrieben wird.

(2)

Jedes Mitglied kann in einer Situation, in der er im Sinne des Vereinszweckes Hilfe benötigt, einen Antrag auf Unterstützung durch den Verein stellen. Die Antragstellung erfolgt an den Hilfeausschuss. Der Verein stellt den Mitgliedern Antragsformulare zur Verfügung. Mit dem Antrag soll eine kurze Darstellung des Sachverhaltes erfolgen.

(3)

Das Mitglied hat sich im Falle der Antragstellung bereit zu erklären, einen etwaig zu beauftragenden Rechtsanwalt oder eine etwaig zu beauftragende Rechtsanwältin von seiner/ihrer anwaltlichen Schweigepflicht gegenüber dem Vorstand und dem Hilfeausschuss zu entbinden. Vorstand und Hilfeausschuss sagen dem betroffenen Mitglied jedoch Verschwiegenheit zu.

(4)

Auf Aufforderung des Hilfeausschusses sind in Strafsachen ergänzend ein Aktenauszug oder in zivilrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten sämtliche vorhergegangenen Schreiben vorzulegen. Soweit notwendig hilft der Hilfeausschuss dabei, für die Beschaffung von Akteneinsicht einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin zu vermitteln.

(5)

Der Hilfeausschuss beschließt nach freiem Ermessen und mit einfacher Stimmenmehrheit über eine Beschlussempfehlung an den Vorstand, ob die Unterstützungsleistung gewährt werden soll sowie über deren Art und Höhe. Dem Hilfeausschuss bleibt es unbenommen, eine pauschale Zahlung zu empfehlen oder ob lediglich eine prozentuale Deckung der anfallenden Rechtsanwalts- und Verfahrenskosten übernommen werden soll. Eine vollständige Deckung der Rechtsanwalts- und Verfahrenskosten soll nur in Ausnahmefällen empfohlen werden.

(6)

Ein Anspruch auf Unterstützungsleistung besteht nicht.

(7)

Der Hilfeausschuss bezieht in seine Beschlussempfehlung an den Vorstand über den Antrag eines Mitglieds auf finanzielle Unterstützung insbesondere folgenden Aspekte ein: Von Bedeutung sind insoweit die regelmäßige Beitragszahlung der Mitgliedsbeiträge durch das betroffene Mitglied, wobei eine Mitgliedschaftsdauer von drei Monaten vorausgesetzt wird, die Nähe des vorgetragenen Sachverhalts zum Vereinszweck, die derzeitige Kassenlage des Vereins und die Anzahl der aktuellen und angefragten Unterstützungsfälle und die eigene finanzielle Situation des betroffenen Mitglieds.

(8)

Auf die Beschlussempfehlung des Hilfeausschusses hat der Vorstand binnen einer Woche über den Antrag des Mitglieds zu entscheiden. Der Vorstand soll in der Regel der Beschlussempfehlung folgen. Weicht der Vorstand von der Beschlussempfehlung des Hilfeausschusses zum Nachteil des Mitglieds ab, so hat der Vorstand diese Abweichung zu begründen. Die Entscheidung des Vorstands ist dem Mitglied und dem Hilfeausschuss schriftlich bekannt zu machen, wobei die Absendung einer Email für diese Erfordernis genügt.

(9)

Entspricht der Vorstand nicht oder nicht vollständig dem Antrag des Mitglieds auf finanzielle Unterstützung, so kann das Mitglied binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe der Ablehnung eine Überprüfung durch den Vorstand verlangen und dabei neue Argumente vorbringen. Der Vorstand ist verpflichtet, sich mit den neu vorgebrachten Argumenten auseinanderzusetzen. Danach trifft der Vorstand eine Entscheidung darüber, ob die angefragte Unterstützungsleistung erbracht oder endgültig nicht erbracht wird. Die Entscheidung wird dem Mitglied bekannt gemacht. Der Rechtsweg gegen diese Entscheidung ist ausgeschlossen.

§ 12 Auflösung des Vereins

Für den Fall der Auflösung des Vereins soll das Vermögen des Vereins an den Förderverein Kinderhospiz Gelsenkirchen e.V. Arche Noah fallen.